

II-1471 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Antrag

Präs.: 1976 -11- 03

No. 35/H

der Abgeordneten Dr. HAUSER

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 durch Vorschriften über die Besserstellung des Geschädigten ergänzt wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975 durch Vorschriften über die Besserstellung des Geschädigten ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach dem § 7 wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 7a (1) Der durch eine strafbare Handlung Geschädigte hat gegenüber dem Bund insoweit Anspruch auf Überlassung der vom Verurteilten dem Bund zugeflossenen Geldstrafe, als

1. für die aus dieser strafbaren Handlung entstandenen Schadenersatzansprüche ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel gegen den Verurteilten besteht und
2. eine gegen den Verurteilten geführte Exekution den Anspruch nicht voll gedeckt hat.

(2) Der Anspruch gegenüber dem Bund besteht auch, wenn zwar die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 gegeben sind, aber die Führung einer Exekution nach Abs. 1 Z. 2 aussichtslos erscheint.

(3) Schadenersatzansprüche des Geschädigten, die über die vom Verurteilten geleistete Geldstrafe hinausgehen, bleiben unberührt.

(4) Ansprüche mehrerer Geschädigter gegenüber dem Bund sind verhältnismäßig zu befriedigen.

(5) Über die Überlassung von Geldstrafen hat auf Antrag des Geschädigten das Gericht durch Beschuß zu entscheiden, bei dem das Strafverfahren gegen den Verurteilten anhängig war.

(6) In dem Beschuß, mit dem die Überlassung der Geldstrafe bewilligt wird, ist der Zahlungsempfänger zu bezeichnen und die Auszahlung des entsprechenden Betrages durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu verfügen. Der Beschuß ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und dem Zahlungsempfänger mitzuteilen.

(7) Der Beschuß, mit dem der Antrag abgelehnt wird, kann vom Antragsteller mit Beschwerde angefochten werden.

(8) Ansprüche auf Überlassung von Geldstrafen können durch Pfändung, Verpfändung oder Abtretung nicht übertragen werden.

(9) Als Oberlandesgericht ist dasjenige zuständig, in dessen Sprengel das Strafgericht liegt, bei dem das Strafverfahren gegen den Verurteilten anhängig war.

2. Im § 48 Z. 1 hat der erste Satz zu lauten:

Wenn der Staatsanwalt die Anzeige des Verletzten zurückweist und die gerichtliche Verfolgung, sei es sofort, sei es nach Vornahme von Vorerhebungen (§ 90), ablehnt, hat er ihn unter Angabe der Gründe davon zu verständigen.

3. Im § 48 Z. 2 hat der erste Satz zu lauten:

Wenn der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktritt, ehe der Beschuldigte ihretwegen rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist, so hat er den Privatbeteiligten hiervon unter Angabe der Gründe zu verständigen; der Privatbeteiligte ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach seiner Verständigung mündlich oder schriftlich beim Untersuchungsrichter die Erklärung abzugeben, daß er die Verfolgung aufrecht erhalte.

4. Im § 48 Z. 3 hat der erste Satz zu lauten:

Tritt der Staatsanwalt von der Anklage zu einer Zeit zurück, wo die Versetzung in den Anklagestand bereits rechtskräftig ist, so hat er dies dem Privatbeteiligten unter Angabe der Gründe mit der Eröffnung mitzuteilen, daß er berechtigt sei, die Anklage aufrecht zu erhalten, dies jedoch binnen 14 Tagen beim Gerichtshof erster Instanz zu erklären habe.

5. § 49 Abs. 2 hat zu lauten:

Im übrigen sind die den Privatankläger betreffenden Bestimmungen dieser Strafprozeßordnung auf den statt des Staatsanwaltes die Anklage führenden Privatbeteiligten anzuwenden.

6. § 49 Abs. 3 entfällt.

7. § 283 Abs. 6 hat zu lauten:

Gegen die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche oder die Verweisung auf den Zivilrechtsweg können der Angeklagte, dessen gesetzlicher Vertreter und Erben sowie der Privatbeteiligte Berufung einlegen.

8. Im § 366 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

Folgender Abs. 3 ist anzufügen:

(3) Bei Berufung gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg (§ 283 Abs. 6) hat das Rechtsmittelgericht die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche entweder selbst zu fällen oder die Verweisung auf den Zivilrechtsweg zu bestätigen. Eine Aufhebung des Verweisungsausspruches ist nur zulässig, wenn gleichzeitig das Urteil in der Hauptsache aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Gerichtshof erster Instanz zurückverwiesen wird.

9. Dem Abs. 1 des § 390 ist folgender Satz anzufügen:

Dem Privatbeteiligten ist der Ersatz der Kosten nur dann aufzutragen, wenn er das Strafverfahren wider besseres Wissen herbeigeführt hat oder wenn er von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

Die Bestimmungen der Z. 2 - 9 des Artikels I sind auf an-

- 5 -

hängige Verfahren nur anzuwenden, sofern noch kein Urteil erster Instanz ergangen ist.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Eine der Hauptaufgaben der Justiz im demokratischen Rechtsstaat besteht darin, dem Staatsbürger als Instrument zur Durchsetzung seiner Rechtsansprüche zur Verfügung zu stehen.

Die zahlreichen Reformen auf dem Gebiet des Strafrechts haben diese Hauptaufgabe seit vielen Jahren vernachlässigt und die - zweifellos ebenfalls sehr wichtige - Behandlung und Resozialisierung des Rechtsbrechers in den Vordergrund gerückt. Die einzigen Ausnahmen bilden das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen und das Unterhaltsvorschußgesetz, beides Gesetze, die aufgrund von Initiativen von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei zustande gekommen sind.

Die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen wird infolge der steigenden Anzahl von Zivilprozessen, der Überlastung der Gerichte und der zunehmenden Schwierigkeiten und Verzögerungen im Exekutionsverfahren - die bereits mehrfach Anlaß zu parlamentarischen Anfragen gaben - immer zeitraubender und kostspieliger.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Verwirklichung derartiger Ansprüche von Personen, die durch eine Straftat zu Schaden gekommen sind, erleichtert, verbilligt und beschleunigt werden. Der Antrag sieht dafür zwei Möglichkeiten vor:

- o Durch die Strafrechtsreform wurde die Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen zugunsten von Geldstrafen zurückgedrängt. Die Strafgerichte verhängen zunehmend mehr und empfindlichere Geldstrafen, die der Bund sinnimmt, der gleichzeitig durch die geringer werdenden Haftfälle budgetär entlastet wird. Nach wie vor soll nun nach Auffassung der Antragsteller die Verhängung einer Geldstrafe ein dem Staat zustchender Strafanpruch bleiben, es ist aber nicht

einzu schen, daß der Staat die vereinnahmten Geldstrafen ausschließlich als fiskalische Einnahmen betrachtet. Das eingeführte neue Geldstrafensystem beeinträchtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters oft so stark, daß er zur Zahlung von Schadenersatz nicht mehr in der Lage ist. Es ist in den Augen der Antragsteller ein unwürdiger und untragbarer Zustand, daß der Bund dem Straftäter unter Androhung der Ersatzfreiheitsstrafe Geld abverlangt, während die Ersatzansprüche der von Straftätern geschädigten Personen oft nicht erfüllt werden können.

Der Gedanke, die Geldstrafe den Opfern zukommen zu lassen, drängt sich daher geradezu auf.

o Eine wesentliche Verbesserung der bisher sehr unzulänglichen Rechte und Möglichkeiten des Privatbeteiligten im Strafverfahren, um so eine raschere und kostensparendere Klärung von Schadenersatzansprüchen zu ermöglichen, insbesonders auch eine Begründungspflicht des Staatsanwaltes dem Geschädigten gegenüber, wenn der Staatsanwalt das Verfahren einstellt, damit der Geschädigte weiß, woran er ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I

1. Der vorgeschlagene § 7 a StPO sieht einen Rechtsanspruch des Privatbeteiligten oder einer Person, bei der die Voraussetzungen für einen Anschluß als Privatbeteiligter an das Strafverfahren gegeben gewesen wäre, gegen den Bund auf Auszahlung der vom Verurteilten tatsächlich entrichteten Geldstrafe vor.

Der Geschädigte muß im Besitz eines im Inland vollstreckbaren Exekutionstitels sein und vergeblich Exekution gegen den Verurteilten geführt haben, außer eine Exekutionsführung wäre von vornherein aussichtslos gewesen. Lautet der Exekutionstitel

auf eine geringere Summe als die bezahlte Geldstrafe, so besteht der Anspruch dem BUND gegenüber selbstverständlich nur bis zur Höhe des Exekutionstitels; lautet der Exekutionstitel auf eine höhere Summe als die Geldstrafe, so besteht der Anspruch dem BUND gegenüber trotzdem nur bis zur Höhe der tatsächlich bezahlten Geldstrafe.

Konkurrierende Ansprüche mehrerer durch dieselbe Straftat Geschädigter wären verhältnismäßig zu befriedigen.

Das Verfahren wurde weitgehend dem im Unterhaltsverschlußgesetz festgelegten Verfahren zur Erlangung von Vorschüssen nachgestaltet.

2.-4. Die Antragsteller sind der Auffassung, daß die derzeitige Rechtslage, wonach der Staatsanwalt die Gründe für die Einstellung eines Strafverfahrens nicht einmal den Betroffenen mitzuteilen hat, heute in keiner Weise mehr aufrecht erhalten werden kann. Gerade in dieser Rechtslage liegt die Ursache dafür, daß sowohl bei den Betroffenen wie auch in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen kann, daß der Staatsanwalt für seine Entscheidung keine genügenden Gründe hat, weil er diese Gründe geheim halten muß. Ein Abbau dieses immer wieder zu Tage tretenden Mißtrauens gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft durch Offenlegung der Gründe, die für die Entscheidung sprechen, läge nicht nur im Interesse der von der Entscheidung Betroffenen, sondern auch im Interesse der Staatsanwälte selbst, ebenso im Interesse des Anschlusses der Rechtspflege bei der Bevölkerung.

Zu den Z. 2 - 4 des Artikels I ist daher eine Änderung des § 48 StEO in der Form vorgesehen, daß der Staatsanwalt in allen 3 in § 48 StPO angeführten

Fällen den Geschädigten von seiner Absicht, keine weiteren Verfolgungsschritte zu setzen, unter Angabe der Gründe für diese Entscheidung informiert. Das hat für den Geschädigten auch den Vorteil, daß er die ihm zustehende Möglichkeit, das Strafverfahren weiterzuführen und seine Prozeßchancen besser abschätzen kann.

Eine wesentliche Mehrarbeit für die Staatsanwaltschaft würde dadurch nicht entstehen, weil die Gründe für eine Verfahrenseinstellung ohnehin im Tagebuch schriftlich festgehalten werden müssen.

5.-7. Die dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte sollen dahingehend erweitert werden, daß er grundsätzlich dieselben Rechte im Strafverfahren hat, die einem Privatankläger zustehen. Die derzeitige prozessuale Stellung des Privatbeteiligten im Strafverfahren benachteiligt ihn in unvertretbarer Weise, von einer auch nur annähernden Waffengleichheit kann keine Rede sein.

8. Derzeit steht dem Privatbeteiligten, wenn ihn das Strafgericht ohne weitere Begründung mit seinen Ersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg verweist, kein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung offen. Dem Privatbeteiligten sollte für den Fall ein Rechtsmittel zuerkannt werden, als die Ergebnisse des Strafverfahrens nach seiner Auffassung eine - zumindest teilweise - Zuerkennung von Entschädigungsansprüchen im Strafurteil ermöglicht hätten. Daß eine derartige Rechtsmittelbefugnis des Privatbeteiligten zweckmäßig wäre, beweist die Tatsache, daß auch in der jüngsten Ausgabe der Strafprozeßordnung von Foregger-Serini^{x)} bei § 366 der

x) Manz'sche Taschenausgabe Neue Reihe, Band 4

Erlaß des Justizministeriums vom 21.12.1921, JABl.

Nr. 40/1925, abgedruckt wurde. Darin wird gerügt, daß Strafgerichte Privatbeteiligte gemäß § 366 auch dann auf den Zivilrechtsweg verwiesen, wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens eine ausreichende Grundlage für eine verlässliche Beurteilung dieser Ansprüche bieten, ein derartiges Verhalten widerspräche der StPO. Wenn das Bundesministerium für Justiz bereits vor 55 Jahren diese Wahrnehmung machen mußte und auch heute noch immer die Verweisung auf den Zivilrechtsweg die Regel ist, ist es wohl höchst an der Zeit, dem Betroffenen gegen solche Entscheidungen ein Rechtsmittel einzuräumen.

9. Derzeit hat der Privatbeteiligte dann sämtliche Verfahrenskosten zu tragen, wenn das Strafverfahren nicht mit einer Verurteilung endet (also z.B. auch dann, wenn der Täter wegen Geisteskrankheit unzurechnungsfähig ist.) Diese unbefriedigende und auch ungerechte Gesetzeslage wäre insoweit zu ändern, als eine Kostenersatzpflicht des Privatbeteiligten nur dann festzulegen wäre, wenn er das Verfahren wider besseres Wissen in Gang gebracht hat oder von der Strafverfolgung zurückgetreten ist. Eine weitergehende Kostenersatzpflicht des Privatbeteiligten wäre auch deshalb ungerechtfertigt, weil schließlich nicht er, sondern die Ratskammer, also eine staatliche Instanz, die Einleitung des Strafverfahrens zu verantworten hat (siehe auch die analoge Regelung im Pressegesetz in der Fassung der Pressegesetz-Novelle 1966, wonach bei ungerechtfertigter Beschlagnahme ein Regressanspruch des Bundes nur dann gegeben ist, wenn der Privatankläger die vom Gericht beschlossene Beschlagnahme wider besseres Wissen herbeigeführt hat oder wenn der Privatankläger von der Strafverfolgung zurückgetreten ist).

- 11 -

Zu Artikel II

Das vorgeschlagene Bundesgesetz kann ohne weitere Schwierigkeiten schon nach kurzer Legislakanz in Kraft treten. Die die Rechtsstellung des Geschädigten betreffenden Bestimmungen der StPO in der Fassung der Z. 2 - 9 des Artikels I sollen jedoch nicht mehr Anwendung finden, wenn sich ein anhängiges Verfahren bereits im Rechtsmittelstadium befindet.

Zu Artikel III

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Gesetzesentwurf dem Justizausschuß zuzuweisen.